



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung für das Zertifikatsprogramm CAS European Research and Transfer Management (EURESTMA)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.07.2024,
genehmigt vom Präsidium am 11.07.2024, veröffentlicht am 15.07.2024
mit Wirkung zum 01.09.2024*

§ 1

Geltungsbereich, Verweis auf weitere Regelungen

Diese Ordnung enthält die wesentlichen Regelungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme am berufsbegleitenden Zertifikatsprogramm CAS European Research and Transfer Management in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Ausgestaltung von Zertifikatsprogrammen CAS/DAS an der Hochschule Osnabrück.

§ 2

Struktur des Zertifikatsprogramms

¹Das Zertifikatsprogramm CAS European Research and Transfer Management ist eine berufsbegleitende akademische Weiterbildung im Umfang von 15 ECTS, die aus zwei Modulen besteht, und mit dem Zertifikat „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) abschließt. ²Die Dauer des Zertifikatsprogramms umfasst den Zeitraum Januar bis August, dabei gliedert sich der Ablauf des Programms wie folgt: Nach einem Kick-off-Event folgt eine Selbstlernphase, gefolgt von einer On-site-Woche (Februar). ³Im Anschluss daran erfolgt die Selbstarbeit an einem Project Action Plan (Change Project) in der eigenen Institution, gefolgt von einer zweiten On-site-Woche (Juni). ⁴Das Programm endet mit einer Abschlusspräsentation des Project Action Plans (August). ⁵Die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen sind in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt.

⁶Das Programm besteht aus zwei Modulen. ⁷Dem „Change Project“, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, sowie dem Modul „Research and Transfer Management“ (5 ECTS-Punkte). ⁸Die konkreten Modulbeschreibungen sind auf der Internetseite des Zertifikatsprogramms bekannt gemacht. ⁹Die Module sind nicht einzeln belegbar.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für den Zugang zum European Research and Transfer Management Zertifikat ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie

- c) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung in einer Organisation des Hochschul- und Wissenschaftssystems, in einer öffentlichen Unternehmung, in einer öffentlichen Verwaltung oder einer anderen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld nachweisen kann.

§ 4

Anmeldung zum Zertifikatsprogramm

- (1) Die Anmeldung zum Zertifikatsprogramm CAS European Research and Transfer Management für das folgende Jahr erfolgt elektronisch in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober.
- (2) Mit der Anmeldung zum Zertifikatsprogramm CAS European Research and Transfer Management sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 a) oder b)
 - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 3 Abs. 1 c)
 - d) Projektskizze für das Praxisprojekt „Project Action Plan“ (PAP)
- (3) Die Anzahl der Teilnahmeplätze pro Semester ist auf 20 beschränkt.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung durchgeführt.
- (2) Eine Auswahlkommission wird eingesetzt, um das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 zu prüfen und um die Auswahl der Teilnehmenden nach § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für das Programm zu treffen. Die Auswahlkommission besteht aus den Studiengangbeauftragten des Studiengangs Hochschul- und Wissenschaftsmanagement.
- (3) Auswahlkriterien: Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt auf Grundlage des Lebenslaufs sowie einer Skizze für ein Praxisprojekt (PAP). Dabei werden insgesamt 100 Punkte verteilt und eine Rangliste aller Bewerbungen beginnend mit der höchsten erreichten Punktzahl erstellt.
 - Lebenslauf Wie gut passt die aktuelle berufliche Position und der Grad der Erfahrung zum Zertifikatsprogramm? (bis zu 20 Punkte)
 - Wie gut ist der*die Bewerber*in auf das Zertifikatsprogramm vorbereitet, basierend auf seinem bisherigen akademischen und beruflichen Hintergrund? (bis zu 15 Punkte)
 - Inwiefern kann der*die Bewerber*in bisherige Erfahrungen und Fähigkeiten in das Programm einbringen? (bis zu 15 Punkte)
- Skizze für PAP: Die Skizze für das Praxisprojekt (PAP) ermöglicht den Bewerberinnen und Bewerbern ihre Vorstellungen und Ideen für ein eigenständiges Projekt im Rahmen des Programms zu präsentieren. Die Skizze muss den Projekttitle, die Zielsetzung, die Methodik, den zeitlichen Rahmen und die erwarteten Ergebnisse des Projekts umfassen. Die Zulassungskommission bewertet die Projektskizze nach den folgenden Kriterien:
 - Wie gut ist die inhaltliche Verbindung von Zertifikatskurs und Praxisprojekt beschrieben? (bis zu 15 Punkte)
 - Wie realistisch sind die Ziele des Praxisprojekts im gegebenen Zeitraum und unter den gegebenen Bedingungen? (bis zu 10 Punkte)
 - Wie gut sind erste Schritte des Vorgehens beschrieben? (bis zu 10 Punkte)
 - Wie gut passen die Position des Teilnehmenden zur durch das Projekt angestrebten Organisationsveränderung? (bis zu 15 Punkte)

§ 6

Unbenotete Prüfungsleistungen

- (1) ¹Unbenotete Prüfungsleistungen werden in der Regel ergänzend semesterbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. ²Sie werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Nicht bestandene unbenotete Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ⁴Für die Auswahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die §§ 5 bis 8 Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (ATPO) entsprechend.
- (2) ¹Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Prüfling mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend war. ²Im Falle eines darüber hinaus gehenden entschuldigtes Fehlens entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 ATPO gilt der Versuch als nicht angetreten. ³Die gesetzlichen Mutterschutzzeiten gelten als entschuldigtes Fehlen.
- (3) ¹Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung. ²Sie umfasst in der Regel 25 Minuten. ³Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist auf zwei beschränkt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der zulässigen Rücknahmefristen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 2-6 ATPO ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, sie versäumt oder einen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Triftige Gründe sind insbesondere die eigene Erkrankung, die gesetzlichen Mutterschutzzeiten sowie die akut notwendige Pflege einer nahestehenden pflegebedürftigen Person. ³Krankheit ist dem Studierendensekretariat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ⁴Im Wiederholungsfall kann vom Studierendensekretariat ein entsprechendes amtsärztliches Attest gefordert werden. ⁵Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Zulassung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, und zwar durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Zuvor ist der Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuhören.

§ 8

Zulassung zum Zertifikatsprogramm

- (1) Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm wird seitens der Hochschule Osnabrück gesondert bestätigt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der im Zertifikatsprogramm zur Verfügung stehenden Plätze, werden Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Rangliste keinen Platz erhalten können, gesondert benachrichtigt.

§ 9
Teilnahmeentgelt, Ausstellung des Zertifikates

¹Das Teilnahmeentgelt für das Programm beträgt 3950,00 EURO und umfasst die Bereitstellung von Lehrveranstaltungen und der Studienmaterialien, fachliche und organisatorische Betreuung sowie die Abnahme von Prüfungen und die Ausstellung des Zertifikats. ²Das Teilnahmeentgelt ist nach Erhalt der Zulassung bis spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn (erste on-site Woche des Programms) zu zahlen. ³Nach Abschluss der letzten Prüfung wird allen Teilnehmenden, die das Zertifikat erfolgreich abgeschlossen haben, das CAS-Zertifikat über 15 ECTS ausgestellt.

§ 10
Abbruch

- (1) ¹Im Falle eines Abbruchs der Teilnahme am Zertifikatsprogramm nach Beginn der Lehrveranstaltungen (Es gilt die online Auftaktveranstaltung) ist eine Entgelterstattung nicht möglich.

§ 11
Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Anlage zur Ordnung für das Zertifikatsprogramm CAS European Research and Transfer Management

Übersicht der Struktur und der Module des berufsbegleitenden Zertifikatsprogramms CAS European Research and Transfer Management:

Sommersemester/Wintersemester Module	Leistungspunkte	Leistung	
		Anzahl	Art
Pflichtmodul: Research and Transfer Management	5	1	unb.PL (RT)
Pflichtmodul: Change Project	10	1	unb.PL (PR)

Erklärung:

unb.PL	Unbenotete Prüfungsleistung
PR	Präsentation
RT	Regelmäßige Teilnahme